



Appollo Systems GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Stand 17. August 2017

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Appollo Systems GmbH**

**Stand 17.08.2017**

### **§ 1 Geltung**

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Appollo Systems GmbH (nachfolgend APPOLLO) erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit dem Kunden nicht eine aktualisierte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen übergeben wurde, gelten diese Regelungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### **§ 2 Lieferung von Software**

(1) Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich geregelt, gewährt APPOLLO dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Recht, für die vereinbarte Nutzungsdauer die Software nebst Dokumentation nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen.

(2) Die Software wird dem Kunden im Object-Code auf beim Kunden maschinenlesbarem Datenträger überlassen.

(3) Mit der Software liefert APPOLLO eine Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache. Sie wird dem Kunden in druckschriftlicher Form oder auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger überlassen. Die Art der Überlassung ist im Software-Lizenzvertrag festgelegt. Weitere Exemplare der Dokumentation können bei der APPOLLO gegen gesonderte Vergütung bezogen werden.

(4) Falls und soweit in dem Software-Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart ist, darf die Software nur als Einzelplatzversion benutzt werden. Ein zeitgleiches Einspeisen, Vorrätig halten oder Benutzen der Software auf mehr als einem Rechner oder Arbeitsspeicher und die Möglichkeit der zeitgleichen Mehrfachnutzung in Netzwerken oder auf sonstigen Mehrstations-Rechnersystemen ist nicht erlaubt.

(5) „Nutzen“ oder „Nutzung“ der Software im Sinne dieses Vertrages ist das ganze oder teilweise Vielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software zum Zwecke ihrer Ausführung und zur Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände, jeweils zu eigenen Zwecken des Kunden. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der Software durch den Kunden. Wird die Anwendungsdokumentation auf maschinenlesbarem Datenträger überlassen, gelten die Regelungen zum Nutzungsumfang für die Software entsprechend.

(6) Nach der Installation der Software auf dem Massenspeicher einer Hardware dient der Originaldatenträger als Sicherungskopie. Der Kunde ist nicht berechtigt, mehr als eine weitere Sicherungskopie zu erstellen. Ist die Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Kunden auf

Wunsch von APPOLLO unverzüglich eine Kopie geliefert, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Der Kunde wird derartige Sicherungskopien durch geeignete Vermerke eindeutig als Sicherungskopien ausweisen.

(7) Der Kunde hat die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form zu übernehmen.

(8) Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Softwarecodes in eine andere Darstellungsform ist dem Kunden nur erlaubt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit unabhängig geschaffenen Computerprogrammen erforderlich ist und nach Maßgabe der Regelungen in § 69e UrhG vorgenommen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde APPOLLO vorab nach den erforderlichen Informationen gefragt und APPOLLO diese Informationen nicht unverzüglich zugänglich gemacht hat. APPOLLO kann für die Mitteilung die Erstattung notwendiger Auslagen verlangen.

(9) Eine Änderung oder andere Umarbeitungen der Software ist dem Kunden nicht erlaubt. Falls für eine bestimmungsgemäße Benutzung die Beseitigung etwaiger Fehler erforderlich ist, wird dies von APPOLLO nach Maßgabe der Bestimmungen des Wartungsvertrags vorgenommen, andernfalls gilt § 69d Abs. 1 UrhG.

(10) Falls APPOLLO dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung einen neuen Entwicklungsstand der Software überlässt, steht das Recht zur Nutzung dieses Stands unter der Bedingung, dass der Kunde spätestens drei Monate nach Beginn der produktiven Nutzung des neuen Stands die bisher benutzte(n) Fassung(en) des Lizenzmaterials und alle Kopien und Teilkopien desselben an APPOLLO zurückzugeben oder gelöscht hat. Eine als solche gekennzeichnete Archivkopie darf zurückbehalten werden.

(11) Die Einräumung der Nutzungsrechte an dem Lizenzmaterial steht unter der Bedingung, dass der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat.

(12) Der Kunde verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der APPOLLO weder im Original noch in Form von Kopien vollständig oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden und grundsätzlich auch für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen.

(13) Der Kunde ist nicht berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Rechte hieran einzuräumen.

### **§ 3 Mitwirkung des Kunden**

(1) Die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Software und der Hardware, auf der die Software installiert wird, liegt ausschließlich beim Kunden. Der Kunde sorgt für die Bereitstellung der für den Einsatz der Software vorgesehenen Infrastruktur. Dazu gehören insbesondere die richtige Systemplattform und die vorausgesetzten weiteren Programme.

(2) Der Kunde wird den Erhalt des Lizenzmaterials unverzüglich bestätigen. Er testet das Lizenzmaterial gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Lizenzmaterial, das er im Rahmen der Gewährleistung erhält.

(3) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.

(4) Bei der Beseitigung von Fehlern hat der Kunde APPOLLO in angemessenem Umfang zu unterstützen, indem er z.B. auf Anfrage Datenträger mit der betroffenen Software übersendet oder Arbeitsmittel und mit dem Lizenzmaterial vertraute Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stellt.

#### **§ 4 Laufzeit, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial**

(1) APPOLLO kann das Nutzungsrecht des Kunden aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde schuldhaft und schwerwiegend gegen die Nutzungsbeschränkungen in §§ 2 und 3 verstoßen und dem Verstoß trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht abgeholfen hat. Im Wiederholungsfall ist keine erneute Mahnung erforderlich. Etwaige andere gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(2) Mit Ende seines Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an APPOLLO zurückzugeben oder auf Wunsch von APPOLLO zu zerstören. Der Kunde wird die erfolgte Zerstörung schriftlich bestätigen.

(3) Ersetzt der Kunde gekündigte Software durch von APPOLLO angebotene Neuauflagen der Software, ist er berechtigt, die gekündigte Software bis zu drei Monate als Ausweichreserve zurückzubehalten. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 5 Sonstige Dienstleistungen**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen so zu gestalten, dass die Sicherheit und/oder Verfügbarkeit und/oder Systemintegrität und/oder Verfügbarkeit der Systeme von APPOLLO nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Kunde verwaltet seine Passwörter und sonstige Zugangsdaten gewissenhaft und achtet darauf sie geheim zu halten. Er ist gehalten, seine Passwörter regelmäßig zu ändern, soweit sie ihm zugeteilt werden wird er sie unverzüglich ändern.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen zu zahlen, die auf einen Missbrauch der Passwörter durch Dritte oder die Nutzung der Passwörter durch Dritte veranlasst werden, soweit er dies zu vertreten hat.

(4) Entsteht durch Verschulden des Kunden, z.B. durch Verschicken von Spam- Mails, APPOLLO Schaden, behält sich APPOLLO vor, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(5) Mit der Übermittlung der Webseiten (an den Provider) stellt der Kunde APPOLLO von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und versichert ausdrücklich, kein Material zu übermitteln und kein Material Dritter einzublenden, welches andere Personen oder Personengruppen in Ihrer Ehre verletzt, verunglimpft oder beleidigt. Der Kunde versichert außerdem eventuell anfallende Gebühren, die durch die Veröffentlichung dieser Daten (z.B. GEMA Gebühren) entstehen, der entsprechenden Organisationen zu entrichten. Der Kunde versichert weiterhin ausdrücklich, keine Inhalte oder Daten zu veröffentlichen, die gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder rechtsradikalem Inhalts sind. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige interaktive Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden. Es ist ausdrücklich untersagt von den Servern des Providers in irgendeiner Weise so genannte 'Massen-E-Mails', 'Spam-E-Mails' oder ähnliches zu versenden.

(6) APPOLLO behält sich vor, Inhalte, die das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen könnten, grundsätzlich zu sperren oder deren Betrieb im Einzelfall zu unterbinden.

## **§ 6 Preise und Zahlung**

(1) Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils bei Auftragserteilung aktuelle Preisliste von APPOLLO.

(2) Sofern Leistungen nach Absprache mit oder auf Wunsch des Kunden außerhalb der Geschäftsräume von APPOLLO erbracht werden, werden die dabei anfallenden Reise und Unterbringungskosten sowie Auslagen gesondert in Rechnung gestellt nach tatsächlichem Aufwand. Reisezeiten gelten in diesem Fall als ½ Arbeitszeiten.

(3) Alle Preise verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Rechnungen von APPOLLO sind zu dem jeweils in der Abrechnung genannten Datum netto ohne Skonto und sonstige Abzüge fällig, spätestens jedoch nach Erhalt der Lieferungen, der Erbringung von Dienstleistungen oder der Abnahme von Werkleistungen von APPOLLO durch den Kunden.

(5) APPOLLO ist berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gerät der Kunde in Verzug, ist APPOLLO berechtigt, als Schadensersatz Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei Nachweis kann APPOLLO einen höheren Verzugschaden geltend machen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, APPOLLO einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von APPOLLO anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Im Falle laufender Geschäftsbeziehungen stellt jeder Auftrag ein gesondertes Vertragsverhältnis im Sinne dieses Absatzes (6) dar.

(7) APPOLLO ist berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.

## **§ 7 Höhere Gewalt, Mahnungen**

(1) Wird APPOLLO durch höhere Gewalt nach Vertragsschluss an der Einhaltung von Liefer-, Leistungs- oder Fertigstellungsterminen gehindert, verlängert sich der Termin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von APPOLLO nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung, Leistung oder Fertigstellung unzumutbar erschweren. Hierzu gehören insbesondere Arbeitskampf, hoheitliche Eingriffe, Rohmaterial- oder Energiemangel, gravierende Transportstörungen, Ausfall von Datenleitungen Dritter, Ausfall von Servern Dritter, auch wenn sie bei einem Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Unterpelieferanten von APPOLLO auftreten.

(2) Vereinbarte Liefer-, Leistungs- oder Fertigstellungstermine verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in dem APPOLLO auf Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet.

(3) Etwaige Mahnungen oder Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) APPOLLO behält sich das Eigentum an von ihr im eigenen Namen gelieferten Gegenständen (z.B. Datenträger oder Druckwerke) bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Kunden vor. Die Wartung und/oder Pflege von Hard- und Software begründen eigenständige Vertragsverhältnisse in diesem Sinn.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut von Rechten Dritter freizuhalten und hat bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut APPOLLO sofort schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von APPOLLO zu unterrichten.

## **§ 9 Haftung**

(1) APPOLLO schuldet ihren Kunden auf außervertraglicher und vertraglicher Grundlage Schadensersatz nur in folgendem Umfang:

Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit in voller Höhe;

in sonstigen Fällen nur bei Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens, höchstens jedoch für einen Betrag von 50.000 €.

(2) Die Haftung von APPOLLO für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Kunde stellt APPOLLO von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch einen nicht vertragsgemäßen Einsatz der Software durch den Kunden begründet sind.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, eine angemessene Datensicherung einzurichten und zu unterhalten. APPOLLO haftet nicht für Schäden, die auf das Fehlen einer angemessenen Datensicherung zurückzuführen sind.

(5) APPOLLO haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige mittelbare Schäden. APPOLLO haftet nicht für Fehler, die durch einen unsachgemäßen Gebrauch der Software verursacht wurden oder werden. Dies gilt insbesondere für Fehler, die auf eine unzulässige Veränderung der Software oder eine Nichtbeachtung der Anforderungen für die Hard- und Softwareumgebung der Software zurückzuführen sind.

(6) Weitergehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

(7) Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. § 852 BGB bleibt unberührt. Schweben zwischen APPOLLO und dem Kunden Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der Vertragspartner die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 10 Gewährleistung**

(1) APPOLLO gewährleistet, dass die Software für den vertraglich vereinbarten Zweck geeignet ist und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist. Unerhebliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, die die Nutzung der Software nicht verhindern oder behindern, begründen keine Gewährleistungsansprüche.

(2) APPOLLO erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, und zwar nach eigener Wahl entweder durch Beseitigung der Mängel oder durch mangelfreie Neulieferung.

(3) APPOLLO kann Mängel auch dadurch beseitigen, dass APPOLLO dem Kunden Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen eines Mangels ohne nachteilige Beeinträchtigung der geschuldeten Funktionalität zu vermeiden. Der Kunde muss ihm im Zuge der Gewährleistung überlassene neue Programm- oder Datenbestände auch dann übernehmen, wenn dies zu einem ihm zumutbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, APPOLLO nachvollziehbare und nachprüfbare Unterlagen und Informationen über die Art und den Umfang der Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Eigenschaften zur Verfügung zu stellen und APPOLLO bei der Behebung und Eingrenzung von Fehlern nach besten Kräften zu unterstützen.

(5) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Software und beträgt 12 Monate.

(6) APPOLLO übernimmt keine Gewährleistung für Fehler, die durch einen unsachgemäßen Gebrauch der Software verursacht wurden oder werden. Dies gilt insbesondere für Fehler, die auf eine unzulässige Veränderung der Software oder eine Nichtbeachtung der Anforderungen für die Hard- und Softwareumgebung der Software zurückzuführen sind.

(7) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

### **§ 11 Rechte Dritter**

(1) APPOLLO wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch von APPOLLO gelieferte Waren (insbesondere Software) oder überlassene Arbeitsergebnisse hergeleitet werden, die der Kunde vertragsgemäß nutzt. APPOLLO übernimmt dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Kunde APPOLLO von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt, APPOLLO bei der Abwehr der Ansprüche nach besten Kräften unterstützt und APPOLLO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Abs. 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann APPOLLO auf ihre Kosten die Waren oder die Arbeitsergebnisse in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder ist die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann bei Software jeder Vertragspartner die Lizenz für die betreffende Software fristlos kündigen. In diesem Fall haftet APPOLLO dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 5.

### **§ 12 Sonstiges**

(1) APPOLLO darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden der Hilfe von Subunternehmern und anderen Erfüllungsgehilfen bedienen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(4) Rechte des Kunden aus einem Vertrag können nicht durch Abtretung, Unterlizenz oder in anderer Weise vom Kunden auf einen Dritten übertragen werden, soweit APPOLLO nicht ausdrücklich und



schriftlich eingewilligt hat. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen des Kunden, sofern der jeweilige Vertrag für ihn ein Handelsgeschäft im Sinne des § 354a HGB darstellt.

(5) Erfüllungsort ist Bürgstadt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Einzelvertrag, in dem jeweils auf diese Allgemeinen Regelungen Bezug genommen wird, ist Aschaffenburg.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen APPOLLO und dem Kunden, einschließlich Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einbezogener Besonderer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Regelungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(7) Bei Aktivitäten von APPOLLO vor Ort beim Kunden gilt – soweit den jeweiligen Mitarbeitern von APPOLLO bekannt gegeben – die Hausordnung des Kunden.

(8) Von beiden Parteien sind hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen die deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

(9) Die Parteien verpflichten sich, die im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung jeweils von der anderen Vertragspartei erhaltenen Informationen – soweit diese als vertraulich gekennzeichnet wurden oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind – vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren, die am Markt frei verfügbar oder Stand der Technik sind sowie für Informationen, die ohne Zutun der anderen Partei Dritten bekannt werden.